

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Auf Behindertenparkplätzen darf nur mit einem besonderen Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, geparkt werden. Dieser Parkausweis ist blau mit einem Rollstuhlssymbol und gilt bundesweit bzw. mittlerweile europaweit. Er wird von der Straßenverkehrsbehörde des Wohnortes ausgestellt.

Die Voraussetzungen für eine derartige Ausnahmegenehmigung erfüllen Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit größter Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können, Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen oder Blinde, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und sich nur mit fremder Hilfe bewegen können.

Diese Voraussetzungen sind durch einen Behindertenausweis, welcher von den Versorgungsämtern ausgestellt wird, mit dem Eintrag der Merkmale "**aG**" oder "**BI**" nachzuweisen. Das Merkmal "G" allein ist für die Ausstellung eines solchen (blauen) Parkausweises nicht ausreichend. Auch der Grad der Behinderung ist hierfür nicht erheblich. Die eventuelle Neufeststellung/ Erweiterung der Merkmale erfolgt durch die Versorgungsämter.

Für den oben genannten Parkausweis werden eine Kopie des Behindertenausweises und ein Passbild benötigt.